

Betreuungsvertrag

Die/der Beitragsschuldner/in
Frau/Herr

Name, Vorname

Telefon privat

Name, Vorname

Mobil privat

Straße, Nr.

Telefon dienstlich

PLZ, Ort

E-Mail-Adresse

und die Gemeinde Wachtberg, Fachbereich Bildung, Jugend und Sport, Rathausstr. 34, 53343 Wachtberg, schließen für das Kind

Name, Vorname, Geburtsdatum

mit Wirkung zum 01. August 2021
einen Aufnahmevertrag in die Offene Ganztagschule (OGS)

Name der Einrichtung

OGS Villip - **Standort Pech** -
Am Langenacker 1
53343 Wachtberg

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Einkommen. Als Anlage ist daher die verbindliche Erklärung zum Einkommen inkl. Anlagen beigefügt. Bestandteil dieses Vertrages ist die Einzugsermächtigung (s.u.), die verbindliche Erklärung zum Einkommen sowie die Anlage 1 zum Betreuungsvertrag, die ich/wir erhalten habe/n. Mündliche Nebenabreden – auch zukünftige – bedürfen für ihre Wirksamkeit immer der Schriftform.

Dieser Vertrag ist nur in Verbindung mit der „Verbindlichen Erklärung zum Einkommen“ gültig.

Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Stempel, Unterschrift Gemeinde Wachtberg

Datum, Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Ich/wir ermächtige/n die Gemeinde Wachtberg, widerruflich die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen für *die Teilnahme unseres Kindes an der Offenen Ganztagschule* ab dem oben genannten Datum bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos durch Lastschrift einzuziehen. Sollte mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweisen oder sich die Kontonummer und /oder Bankverbindung geändert haben, ohne dass ich /wir die Gemeinde Wachtberg über die Änderung informiert habe/n, übernehme/n ich/wir die dadurch entstehenden Kosten.

Kontoinhaber

IBAN

Kreditinstitut

BIC

Bitte Vertrag und

Einzugsermächtigung unterschreiben!

Datum, Unterschrift des/der Kontoinhaber

Gemeinde Wachtberg
Fachbereich Bildung, Jugend und Sport
Rathausstr. 34
53343 Wachtberg

Ansprechpartnerin: Sandra Schmitz
Tel.: (0228) / 9544-189
Fax: (0228) / 9544-123
E-Mail: sandra.schmitz@wachtberg.de

Name der Einrichtung

<http://www.wachtberg.de>

**OGS Villip - Standort Pech -
Am Langenacker 1
53343 Wachtberg**

Grundlagen des Betreuungsvertrages (Anlage 1)

Der Elternvertrag regelt die verbindliche außerunterrichtliche Betreuung auf der Grundlage des Runderlasses des Landes Nordrhein-Westfalen zur Offenen Ganztagschule und des Rahmenkonzeptes der Gemeinde Wachtberg. Die Betreuung ist eine schulische Veranstaltung. Für die teilnehmenden Kinder besteht Unfallschutz für Schüler gemäß § 539 Abs.1 Nr. 14b RVO.

1. Art und Umfang der Betreuung

- Das pädagogische Konzept der Betreuung orientiert sich an dem von der Schulkonferenz beschlossenen Schulprogramm der KGS Pech.
- Die Betreuung umfasst die Teilnahme des Kindes an einem Mittagessen, der Hausaufgabenbetreuung, verschiedenen Gruppenaktivitäten, freiem Spiel sowie speziellen Angeboten.
- Die Betreuung und somit die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Fachkräfte der Einrichtung und endet nach der vereinbarten Betreuungszeit. Sollte ein Kind nicht zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt sein und wir keine andere Nachricht von Ihnen erhalten haben, gehen wir davon aus, dass es alleine nach Hause gehen darf.

2. Vertragsdauer/Kündigung

- Der Vertrag wird bindend über ein Schuljahr abgeschlossen. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Schuljahr, wenn er nicht bis **15.03. des laufenden Schuljahres** schriftlich gekündigt wurde. Ausgenommen ist das Schuljahr, in dem das Kind die 4. Klasse beendet. Hier endet das Vertragsverhältnis automatisch zum Schuljahresende, es sei denn, das Kind nimmt letztmalig die Betreuung in den Sommerferien in Anspruch.
- Eine vorzeitige Kündigung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Kind die Schule auf Dauer verlässt, die Betreuungsmaßnahme von einem anderem Träger übernommen wird, der Platz sofort von einem anderem Kind übernommen wird, das bisher nicht bei der Betreuung angemeldet war.
- Die Gemeinde Wachtberg kann den Vertrag aus folgenden Gründen fristlos kündigen:
 - wenn die Betreuung des Kindes aufgrund seines Verhaltens als unzumutbar angesehen wird (in Abstimmung mit der Schulleitung)
 - wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger der Maßnahme nicht oder nur unregelmäßig nachkommen.
- Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den jeweiligen Vertragsparteien.
- Bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtinanspruchnahme der Betreuung während der Dauer des Vertragsverhältnisses entfällt nicht die Pflicht zur Beitragszahlung.
- Der Betreuungsplatz aufgrund falscher Angaben auf der Verbindlichen Erklärung zum Einkommen zugeteilt wurde.

3. Betreuungsort

Die Betreuung findet in den vom Schulträger zur Verfügung gestellten Räumen sowie auf dem dazugehörigen Schulgelände statt. Ausnahmen bilden Ausflüge und die Ferienbetreuung. Zeitpunkt und Umfang der Ausnahmen müssen den Eltern rechtzeitig mitgeteilt werden.

4. Betreuungszeiten

- Die Betreuung erstreckt sich unter Ausschluss der allgemeinen Unterrichtszeit an allen Unterrichtstagen von in der Regel 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
- An unterrichtsfreien Tagen (bewegliche Ferientage sowie Sondertage) wird die Betreuung den Anforderungen (Mindestteilnehmerzahl: 5 Kinder) entsprechend in Absprache mit der Schule erweitert (in der Regel von 8.00 bis 16.00 Uhr).
- In den Ferien ist die Einrichtung max. sechs Wochen – gemäß dem Ergebnis der Bedarfsabfrage – geöffnet (Mindestteilnehmerzahl: 15 Kinder). Für die Ferienbetreuung entstehen gesonderte Programmkosten.

5. Beiträge

- Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich werden Elternbeiträge erhoben. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der in 12 monatlichen Teilbeträgen von der Gemeinde Wachtberg, Fachbereich Bildung, Jugend und Sport, Rathausstr. 34, 53343 Wachtberg, eingezogen wird.
- Der Elternbeitrag richtet sich nach der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich in der Gemeinde Wachtberg.

6. Kosten für das Mittagessen

- Die Teilnahme am Mittagessen ist für die OGS-Kinder verpflichtend.
- Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein eigener Beitrag zu zahlen, der sich am Preis der Lieferfirma orientiert und der sich daher ändern kann.
- Die Höhe des Essensbeitrages kann bei der Gemeinde oder dem Kooperationspartner erfragt werden.

7. Zahlungsmodalität

Dem Kooperationspartner der Gemeinde Wachtberg wird die entsprechende Einzugsermächtigung für die Essenspauschale erteilt. Der Elternbeitrag wird von der Gemeinde Wachtberg eingezogen.

8. Aufnahmekriterien

Sollten mehr Betreuungsverträge eingehen, als Betreuungsplätze vorhanden sind, werden bei der Auswahl der Kinder, die einen Betreuungsplatz erhalten, folgende Kriterien zur Ermittlung des Betreuungsbedarfes berücksichtigt:

- Berufstätigkeit der Eltern
- Möglichkeit der Förderung zu Hause
- Alleinerziehender Elternteil
- Zahl der Geschwisterkinder
- Besondere soziale Gründe

Die Aufnahme eines Kindes ist grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung, die nach sorgfältigem Abwägen aller Aspekte zwischen OGS Leitung, Schulleitung und Gemeindeverwaltung abgestimmt wird. Sollte eine Auswahl anhand der o.g. Kriterien nicht möglich sein, entscheidet der Eingang des Vertrages bei der Gemeindeverwaltung.

Weiteres zwingendes Kriterium für die Aufnahme eines Kindes ist der nachgewiesene Impfschutz nach dem Masernschutzgesetz. Vor Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung ist dem Träger gemäß § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz ein Nachweis über einen ausreichenden altersentsprechenden Masernschutz vorzulegen. Liegt ein solcher Impfschutz nicht vor, wird das Kind in der Einrichtung nicht aufgenommen.

9. Datenschutz

Mit der Unterschrift erklärt sich die Beitragsschuldnerin bzw. der Beitragsschuldner damit einverstanden, dass ihre Angaben und Daten zur Kontaktaufnahme an den Kooperationspartner „Betreute Schulen e.V.“, insbesondere für die Abwicklung der Essensverträge sowie die Durchführung der Betreuung innerhalb der OGS, weitergeleitet werden dürfen. Die Einwilligung kann die Beitragsschuldnerin bzw. der Beitragsschuldner jederzeit für die Zukunft mit einer E-Mail an S. Schmitz widerrufen.

Verbindliche Erklärung zum Einkommen

Gemeinde Wachtberg
-Fachbereich Bildung, Jugend und Sport-
Rathausstr. 34
53343 Wachtberg

Hinweis:
Bitte beachten Sie das
beiliegende Merkblatt
(Anlage 1)!

1. Persönliche Angaben

Angaben des Kindes:		
Name	Vorname	Geburtsdatum

<input type="checkbox"/> der (Pflege-) Eltern	<input type="checkbox"/> des Vaters	<input type="checkbox"/> der Mutter	<input type="checkbox"/> gesetzliche/r Vertreter/in
---	-------------------------------------	-------------------------------------	--

Erziehungsberechtigter	Erziehungsberechtigte
Name	Name
Vorname	Vorname
Straße/Haus-Nr.	Straße/Haus-Nr.
PLZ/Ort	PLZ/Ort
Tel. erreichbar unter:	Tel. erreichbar unter:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Der **Erziehungsberechtigte** ist berufstätig als

Arbeiter/ Angestellter Beamter/ Richter geringfügig Beschäftigter nicht berufstätig
ab/seit _____ in Vollzeit Teilzeit

Die **Erziehungsberechtigte** ist berufstätig als

Arbeiterin/ Angestellte Beamtin/ Richterin geringfügig Beschäftigte nicht berufstätig
ab/seit _____ in Vollzeit Teilzeit

- Das Kind lebt bei beiden Elternteilen
- Das Kind lebt nur bei einem Elternteil (bei alleinigem Sorgerecht bitte Nachweis einreichen)
- Das Kind lebt in Vollzeitpflege bei den Pflegeeltern und mir /uns wird der Kinderfreibetrag oder Kindergeld gewährt

Insgesamt leben __ Kinder im Haushalt für die ein steuerlicher Kinderfreibetrag gewährt wird.

Folgende/s **Geschwisterkind/er** nimmt/nehmen **zur gleichen Zeit** an der OGS teil:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Name der Einrichtung (OGS)	voraussichtliches Ende des Besuchs der Einrichtung

2. Beigefügte Nachweise / Belege meines/unseres Einkommens

Einkommensart:	bitte nachweisen durch:	Falls vorhanden bitte ankreuzen:
Einkünfte aus selbstständiger Arbeit/ Gewerbebetrieb	Steuerbescheid/e	
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Bruttoeinkommen)	Steuerbescheid/e oder Dezemberabrechnung	
steuerfreie (Erwerbs-) Einnahmen	Gehaltsabrechnung/en	
Werbungskosten lt. Steuerbescheid	Steuerbescheid/e	
Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung	Steuerbescheid/e	
Einkünfte aus Kapitalvermögen	Steuerbescheid/e	
Einkünfte aus Land- u. Forstwirtschaft	Steuerbescheid/e	
Unterhaltsleistungen i.H.v. _____ €	z.B. Kontoauszug/ Urteil	
Arbeitslosengeld I bzw. II / Sozialgeld	entsprechende Bescheide	
Krankengeld	Krankengeldbescheid/e	
Wohngeld	Wohngeldbescheid/e	
Sozialhilfe nach SGB XII	Sozialhilfebescheid/e	
Ausbildungsförderung	z.B. BAföG-Bescheid/e	
Elterngeld/ Betreuungsgeld/ Kinderzuschlag	entsprechende Bescheid/e	
sonstige Einkünfte	geeignete Nachweise	

Meine/unsere monatlichen Jahreseinkünfte haben sich so verändert, dass die erwarteten Jahreseinkünfte höher bzw. niedriger als die des vergangenen Kalenderjahres sind:

Bitte die 1. Gehaltsabrechnung nach Veränderung beifügen.

Ja, ab dem _____ erhöht verringert. **Nein**

3. Persönliche Einstufung

Die gesamten Einkünfte (abzgl. Werbungskosten) betragen im vergangenen Kalenderjahr:

<input type="checkbox"/>	0 € bis 12.271 €
<input type="checkbox"/>	12.271 € bis 24.542 €
<input type="checkbox"/>	24.542 € bis 36.813 €
<input type="checkbox"/>	36.813 € bis 49.084 €
<input type="checkbox"/>	49.084 € bis 61.355 €
<input type="checkbox"/>	61.355 € bis 73.626 €
<input type="checkbox"/>	73.626 € bis 85.897 €
<input type="checkbox"/>	mehr als 85.897 € (keine Unterlagen notwendig)

Mir ist bekannt, dass

- ▶ es mir freisteht, mit welchen Unterlagen ich den Nachweis über die Einkünfte führe und dass die nicht dem Nachweis dienenden Angaben unkenntlich gemacht werden dürfen.
- ▶ ich verpflichtet bin, Beträge zu ersetzen, die ich zu wenig bezahlt habe, wenn mein Beitrag zu gering festgesetzt worden ist, weil ich falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Einkommensänderung nicht mitgeteilt habe, die dazu führen kann, dass ein höherer Elternbeitrag zu leisten ist.
- ▶ **ich verpflichtet bin, den jeweiligen Höchstbeitrag zu zahlen, soweit ich keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht habe oder ich die Vorlage von Unterlagen verweigere.**

Datum/Unterschrift des Beitragsschuldners

Datum/Unterschrift des Beitragsschuldners

Merkblatt
zur Berechnung des beitragsrelevanten Einkommens

1. Einkommen

1.1 Zum Einkommen zählen

alle „positiven“ Einkünfte der Eltern aus den jeweiligen Einkunftsarten. Hiervon sind nur die Werbungskosten abzuziehen. Die „positiven“ Einkünfte können der jeweiligen Rubrik des Steuerbescheides oder der Gehaltsabrechnung entnommen werden.

Steuern, Sozialabgaben, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen können bei der Ermittlung der Gesamteinkünfte nicht berücksichtigt werden. Auch können Verluste aus einzelnen Einkunftsarten nicht mit den „positiven“ Gesamteinkünften verrechnet werden.

1.2 Sonstige Geldbezüge

Zum Einkommen gehören auch alle sonstigen Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.:

- a) Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B.
Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz und dem Bundessozialhilfegesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.
- b) wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den alleinerziehenden Elternteil und das Kind.
- c) Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z.B.
Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, Konkursausfall.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B. **nicht**:

- ▶ Kindergeld
- ▶ Reisekostenzuschüsse
- ▶ Beihilfen/Versicherungsleistungen im Krankheitsfalle.

1.3 Jahreseinkommen

Bei der Berechnung des beitragsrelevanten Einkommens ist grundsätzlich das im vergangenen Kalenderjahr erzielte Brutto-Einkommen der Eltern maßgeblich. Hiervon kann nicht ausgegangen werden, wenn sich ihr Monatseinkommen im Laufe des vergangenen Kalenderjahres oder danach auf Dauer geändert hat.

Bitte prüfen Sie, ob das 12-fache des geänderten Monatseinkommens zuzüglich einmaliger Sonderzahlungen, z.B. Urlaubs-/Weihnachtsgeld (Jahreseinkommen) höher oder niedriger ist, als das Einkommen des vergangenen Kalenderjahres.
Dann geben Sie dies bitte auf der „Verbindlichen Erklärung“ an.

Ebenso ist das erwartete Jahreseinkommen zu berücksichtigen, wenn sich Ihr Monatseinkommen, z.B. durch Schichtzulage, häufiger ändert oder wenn Sie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit beziehen.
Bitte geben Sie dies auf der „Verbindlichen Erklärung“ an.

1.4 Veränderung des Einkommens

Der Beitrag wird in den beiden o.g. Fällen ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

Eine Einkommensänderung, die dazu führen kann, dass ggf. ein höherer Beitrag geleistet werden muss, ist unverzüglich mitzuteilen.

2. Beamte, Richter, Soldaten, Mandatsträger

§ 4 Abs. 3 der kommunalen Elternbeitragssatzung lautet:

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

3. Familien mit drei und mehr Kindern

Für das dritte und jedes weitere Kind der Familiengemeinschaft werden nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) zu gewährende Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abgezogen.

4. Alleinerziehende

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so wird nur das Einkommen dieses Elternteils berücksichtigt. Dazu gehören auch die Unterhaltszahlungen für das Kind.

5. Ferien- und sonstige Schließzeiten

Die Gemeinde Wachtberg bietet eine Ferienbetreuung in den Osterferien, Sommerferien und Herbstferien im Rahmen der offenen Ganztagschule an verschiedenen Standorten an.
Bei Betreuungsbedarf sind die Kinder unmittelbar bei der entsprechenden OGS anzumelden.
Für die Ferienbetreuung entstehen gesonderte Kosten.
Bei erforderlichen besonderen Schließungszeiten werden die Eltern frühzeitig informiert.

Beiträge „Offene Ganztagschule“

Beiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ in der Regelbetreuungszeit (08.00 Uhr bis 16.00 Uhr) werden nach folgender Staffel erhoben:

Beitragstabelle

Stufe	Einkommen	Elternbeitrag für das erste Kind	Elternbeitrag für Geschwisterkinder
0	bis 12.271,00 €	0,00 €	0,00 €
1	bis 24.542,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 36.813,00 €	72,00 €	36,00 €
3	bis 49.084,00 €	107,00 €	53,50 €
4	bis 61.355,00 €	131,00 €	65,50 €
5	bis 73.626,00 €	154,50 €	77,25 €
6	bis 85.897,00 €	179,00 €	89,50 €
7	über 85.897,00 €	203,00 €	101,50 €

6. Betreuung von mehreren Kindern

Bei der gleichzeitigen Betreuung von Geschwisterkindern in der „Offenen Ganztagschule“ wird für das erste Kind der volle Elternbeitrag erhoben, für jedes weitere Kind ermäßigt sich der zu zahlende Beitrag um 50 %.